# Vollzug des Landesjagdgesetzes

# Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Hohe Acht-Kesseling im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Ahrweiler-Mayen

## Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

## I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Ahrweiler-Mayen die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Hohe Acht-Kesseling unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler.

## III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden.

Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Ahrweiler und Mayen-Koblenz haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit
dem Rotwildring Ahrweiler-Mayen der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität
des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der
Jagdbezirksgrenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße
von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler bestimmt, weil der nach Fläche größte Teil der Hegegemeinschaft in deren Bereich liegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs.

4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Be-

kanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestands-

kräftig ist, wird die Kreisverwaltung Ahrweiler als zuständige Aufsichtsbehörde eine

Person mit der vorübergehenden Geschäftsführung und mit der Einberufung einer

konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft beauftragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstver-

waltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt,

wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen

ist.

Neustadt, den 31.01.2013

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

3/5

### Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Hohe Acht-Kesseling

## Zugeordnete Jagdbezirke

Rech

Recher Wald EJB

Ahrbrück

Hönningen

Kesseling I

Kesseling II

Kesseling, EJB

Staat Medenbach / FA Adenau

Staat Weidenbach / FA Adenau

Staffel

Sonnenhardt, EJB

Heckenbach I

Heckenbach II

Heckenbach III

Spessart EJB

Staat Wollrath / FA Adenau

Lederbach

Dümpelfeld II (Niederadenau)

Dümpelfeld III

Staat Hohe Nück / FA Adenau

Staat Denn / FA Adenau

Erbenland Schuck, EJB

Erbenland Jonas, EJB

Herschbach

Kaltenborn

Jammelshofen

Staat Eifelberg / FA Adenau

Leimbach I

Gilgenbach (Leimbach II)

Adenau I

Kirche Adenau, EJB

Staat Müllers Kreuz / FA Adenau

Staat Hohe Acht / FA Adenau

Staat Mühlenhardt / FA Adenau

Herschbroich

Ahrweiler I

Ahrweiler III

Ahrweiler IV

Ahrweiler V

Bad Neuenahr r. d. Ahr

Dedenbach, EJB

Dedenbach

Ehlen/Ahrweiler, EJB

Hannebach/Wollscheid-Heulingshof

Hausten-Morswiesen

Kempenich I

Kempenich II

Oberdürenbach

Ramersbach

Schalkenbach-Mauchert, EJB

Schalkenbach-Struth I

Schalkenbach-Struth II

Schalkenbach-Struth, EJB

Schirmau, EJB

Spessart

Stockhof, EJB

Weibern Ost

Weibern West

Hohenleimbach

Pützfeld

Hönningen-Liers

Brück (teilw.)

Hofsümmer (Kesseling), EJB